

Beim Ausbau der A59 gilt Lärmvorsorge

Gesetzliche Regelung

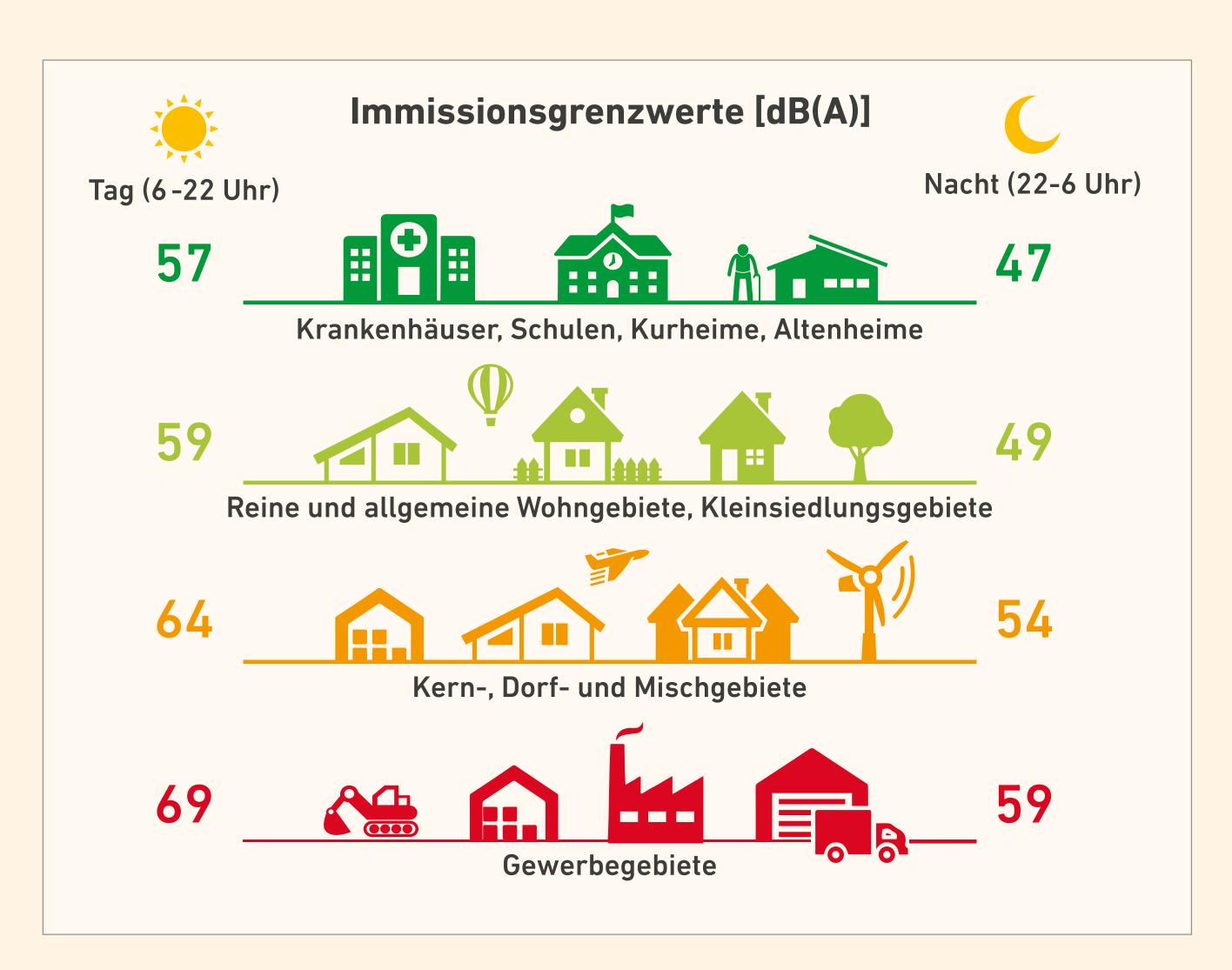
Lärmvorsorge:

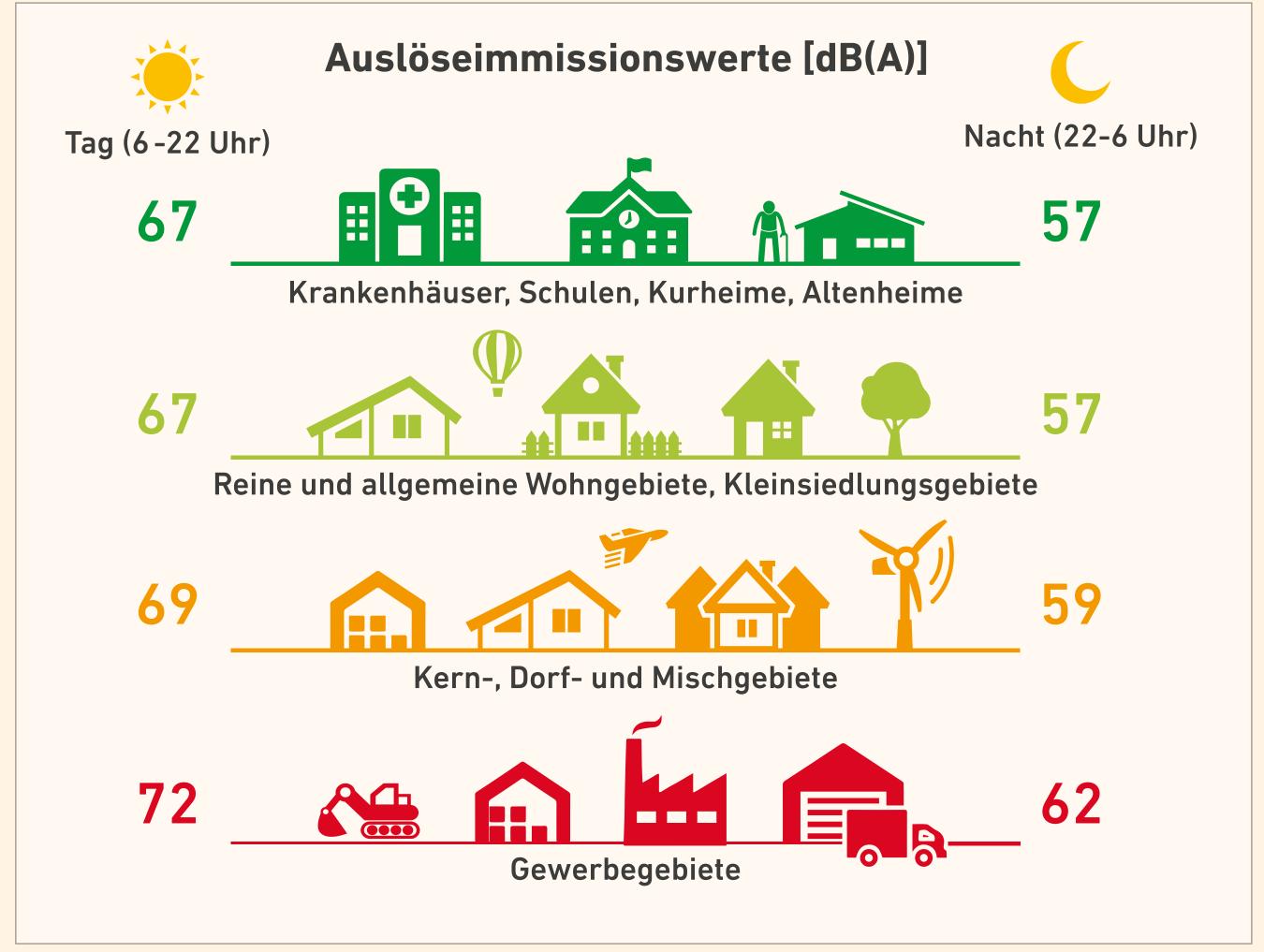
Findet Anwendung beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen. Grundlagen für den Lärmschutzanspruch sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes / Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten in Verbindung mit Neubau oder wesentlichen Änderungen, besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmschutz.

Lärmsanierung:

Freiwillige Leistung bei bestehenden Bundesfernstraßen, die nicht neu gebaut oder wesentlich geändert werden. Grundlage für die Lärmsanierung sind haushaltsrechtliche Regelungen.

Voraussetzung für die Lärmsanierung ist die Überschreitung der folgenden Auslösewerte:





Ermittlung des Lärmschutzanspruchs:

- Prüfung des Vorliegens einer wesentlichen Änderung
- durch Anordnung zusätzlicher Fahrstreifen in diesem Fall gegeben!
- Ermittlung der Gebietseinstufungen entlang der Ausbaustrecke
- Prüfung von Grenzwertüberschreitungen der 16. BlmSchV für Immissionsorte im Umfeld
- Ermittlung der Gebäude mit Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen

Abwägung der Lärmschutzmaßnahmen:

Grundsätzlich: Aktiver Lärmschutz hat Vorrang vor passivem Lärmschutz*

- Bildung von Schutzabschnitten (betroffene Gebäude mit gleichem Schutzanspruch)
- Ermittlung der Vorzugsvariante für die jeweiligen Schutzabschnitte
- Ermittlung der verbleibenden Schutzfälle ► diese haben Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen!

"Passiver Lärmschutz": Schallschutzmaßnahmen an dem zu schützenden Gebäude / Wohnhaus, z.B.: Schallschutzfenster, Lüftungsanlagen, etc.





^{* &}quot;Aktiver Lärmschutz": Schallschutzmaßnahmen an den Verkehrswegen z.B.: Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle, lärmmindernde Fahrbahnbeläge, etc.